Schadensersatz nach §§ 836—838 B. G. B.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

vorgelegt von

Jacob Voremberg
Referendar aus Grebenstein, Bez. Cassel.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1922.

Der Eingriff in eine fremde Rechtssphäre durch den Einsturz von Gebäuden oder Werken wird im System des B.G.B. als ein Sonderdeliktstatbestand behandelt. Die Vorschrift des § 836 ist als ein Mittelglied zwischen den beiden Grundprinzipien, dem Verschuldens- und Veranlassungsprinzip, anzusehen.

§ 836 setzt zunächst voraus, daß die Tötung eines Menschen, Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit oder die Sachbeschädigung durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werkes oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder Werkes verursacht wird.

Im Gegensatz zu dem Werkbegriff in § 631 B.G.B. wird hier das Werk als eine einem bestimmten Zweck dienende, nach gewissen Regeln menschlicher Kunst und Erfahrung hergestellte Sache zu bezeichnen sein. Aus dem Wortlaut des § 836 ergibt sich ferner, daß das Werk mit dem Grundstück verbunden sein muß, wobei eine feste Verbindung, die zum wesentlichen Bestandteil macht, nicht erfordert wird. Ist das Werk unbeweglich, so wird es zum Bauwerk. Das Bauwerk wird zum Gebäude, sobald eine besondere Zweckbestimmung hinzutritt; das Gebäude muß nämlich der Unterkunft von Menschen oder Tieren oder der Verwahrung von Sachen dienen und den Menschen die Möglichkeit bieten, sich Zugang zu ihm zu verschaffen.

Unter Einsturz ist der Zusammenbruch des ganzen Werks zu verstehen, wenn hierdurch der zum Bestehen des Werkes erforderliche Zusammenhang zwischen den einzelnen Bestandteilen aufgehoben ist. Ein teilweiser Einsturz ist stets möglich. Die Ablösung von Teilen braucht aber nicht immer ein teilweiser Einsturz zu sein. Vollständige Trennung des Teils vom Ganzen ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn sich der Teil in sich löst, wenn er in seinem eigenem Zusammenhalt beeinträchtigt wird.

Es genügt nicht lediglich die Tatsache der Ablösung oder des Einsturzes, es muß dieser eine Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung sein. Ein Werk ist fehlerhaft errichtet, wenn es vermöge seiner gegen die Regeln der Technik verstoßenden Konstruktion gegenüber äußeren Einwirkungen nicht genügend Widerstandskraft besitzt und infolge hiervon von vornherein einen Einsturz oder die Ablösung einzelner Teile befürchten läßt. Als mangelhaft unterhalten wird man ein Werk ansehen müssen, wenn nicht diejenigen Maßnahmen ergriffen sind, die nötig sind, um ein Werk in einem dem Gebrauchszweck dienenden Zustande zu erhalten.

Im Gegensatz zu den älteren Rechten schränkt das B.G.B. den Umfang der Haftung insofern ein, als nur für die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen, sowie Sachbeschädigung Ersatz geleistet wird.

Es genügt nicht die objektive Feststellung der angeführten Tatbestandsmerkmale; es muß außerdem auch dargetan werden, daß 1. die fehlerhafte Errichtung bezw. mangelhafte Unterhaltung den Einsturz bezw. die Ablösung verursacht haben, und 2. daß letztere wiederum die Ursache des entstandenen Schadens gewesen sind.

Zum objektiven Tatbestand gehört auch die Widerrechtlichkeit. Diese ergibt sich ohne weiteres daraus, daß jeder Eingriff in fremde Interessensphäre, ohne dazu berechtigt zu sein, als widerrechtlich erscheint.

Bei der Frage inwieweit ein persönliches Verhalten zur Begründung der Schadensersatzpflicht aus § 836 in Betracht kommt, ist die grundsätzliche Stellungnahme des B.G.B. zum Verschuldens- und Veranlassungsprinzip zu erörtern. Es wird zwar vereinzelt die Auffassung vertreten, daß § 836 ein Ausfluß des Veranlassungsprinzips sei. Gegen diese Ansicht spricht aber sowohl die geschichtliche Entwicklung als auch die prinzipielle Stellungnahme bei der Abfassung des Gesetzes wie sie in den Motiven zum Ausdruck gekommen ist. Der dem § 836 entsprechende § 735 des ersten Entwurfs gab nur dann einen Ersatzanspruch, wenn ein Verschulden nachgewiesen war. In der Erkenntnis, daß bei dieser Regelung eine Beweisnotlage des Geschädigten in vielen Fällen eintreten würde, würde eine Abänderung dahin getroffen, daß man die Beweislast umkehrte um dem Besitzer den Beweis dafür aufbürdete, daß ihn kein Verschulden treffe. Die Besonderheit des § 836 liegt also lediglich in der Umkehrung der Beweislast. Was im einzelnen zu der in Verkehr erforderlichen Sorgfalt im Sinne des § 836 gehört, läßt sich allgemein nicht feststellen. In dieser Beziehung sind die Erfahrungen und Erfordernisse des täglichen Lebens in erster Linie zu berücksichtigen.

Da § 836 ein Ausfluß des Verschuldenprinzips ist, muß auch in jedem Fall geprüft werden, ob der Besitzer überhaupt verschuldensfähig ist. In den Fällen der §§ 827, 828 wird deshalb ein Anspruch aus § 836 nicht begründet werden können. Falls in diesen Fällen eine Haftung des Vormunds aus § 823 nicht zu begründen sein würde, könnte allerdings die Unbilligkeit eintreten, daß der Geschädigte nur deshalb nicht zu seinem Recht kommt, weil der Besitzer verschuldensunfähig ist. Hier kann ein Ausgleich durch § 829 erfolgen, der zwar nach seinem klaren Wortlaut nicht anwendbar ist; mit dem R.G. ist aber in § 836 nur ein Anwendungsfall des § 823 zu sehen, die Erwähnnng dieses letzteren Paragraphen genügt daher, um auch bei § 836 den § 829 zur Anwendung zu bringen.

Der Kreis der zum Ersatz Verpflichteten wird in §§ 836 ff. umschrieben. Im Gegensatz zu früheren Rechten, die sämtlich dem Eigentümer verantwortlich machten, hat das B.G.B. von vornherein die Verpflichtung vom Besitz des Grundstücks abhängig gemacht. Nach § 836 Abs. 3 muß der Besitzer Eigenbesitzer sein.

Um zu vermeiden, daß sich ein Eigenbesitzer drohenden Schadensersatzpflichten durch Veräußerung und Uebertragung des Besitzes entzieht, verpflichtet das Gesetz den Eigenbesitzer noch ein Jahr über seine Besitzzeit hinaus zum Schadensersatz.

In § 837 wird statt des Grundstücksbesitzers derjenige für verantwortlich erklärt, der auf einem fremden Grundstück in Ausübung eines Rechtes ein Gebäude oder Werk besitzt. Es muß also ein vom Besitz am Grundstück abgesonderter Besitz am Gebäude bestehen. Auf Grund dieser Vorschrift kann auch ein Mieter oder Pächter haftbar gemacht werden in Bezug auf Werke, die nur zu vorübergehendem Zweck errichtet sind, an denen er also Eigenbesitz hat.

Im Gegensatz zu den bisher genannten Vorschriften kann in gewissen Fällen auch der Fremdbesitzer schadensersatzpflichtig werden, nämlich wenn er die Unterhaltung für den Besitzer übernommen hat, oder wenn er ein Werk vermöge eines ihm zustehenden Nutzungsrechts zu unterhalten hat. Eine Entlastung des Eigenbesitzes soll damit nicht bezweckt werden, sondern nur im Interesse des Geschädigten der Kreis der Ersatzverpflichteten erweitert werden.

Die Ersatzpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Schadensersatzes; außerdem kommen noch die Besonderheiten der §§ 842, 843 (Rente), 847 (Schmerzensgeld) und die Ansprüche der Hinterbliebenen in Frage.

Da § 836 auf dem Verschuldensprinzip beruht, ist bei Bemessung des Schadens unter Umständen auch das mitwirkende Verschulden des Geschädigten zu berücksichtigen, wobei allerdings nicht die Schwere des beiderseitigen Verschuldens, sondern die Ursächlichkeit des Handelns gegeneinander abzuwägen ist.

Da § 836 nach Ansicht des R.G. nur ein Anwendungsfall des § 823 ist, so kommt, falls der Geschädigte selbst ein Verschulden des Besitzers nachweisen kann, auch § 823 Abs. 1 zur Anwendung. Falls ein Verstoß gegen Schutzgesetze baupolizeilicher Natur (§ 367 Ziff. 13, 14, 15 St. G. B.) vorliegt, kann auch § 823 Abs, 2 Platz greifen.